



# Eherecht und Ehevertrag

Informationen und Tipps rund  
um die Eheschließung und ihre  
rechtlichen Folgen.





*W. Winfried Bausback*

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL  
Bayerischer Staatsminister der Justiz



Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft  
der Gleichstellungsbeauftragten

## Liebe Leserin, lieber Leser!

Etwa 60.000 Ehen werden in Bayern jedes Jahr geschlossen. An die rechtlichen Folgen der Heirat zu denken, ist in der Aufregung vor und am Tag der Hochzeit eher fernliegend.

Und doch lohnt es, sich Gedanken zu machen. Denn das Gesetz regelt bei weitem nicht nur die unromantischen Fragen der Trennung und Scheidung, sondern vieles mehr: Welche Auswirkungen hat die Eheschließung auf das Vermögen der Ehepartner? Ist es sinnvoll, einen Ehevertrag zu schließen? Was geschieht, wenn die Ehe auseinandergeht?

Zu diesen und weiteren Fragen bietet unser Ratgeber eine erste Orientierung. Er kann und soll eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Wenn Sie rechtlichen Rat in einer konkreten eherechtlichen Frage benötigen, sollten Sie sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens wenden oder sich für eine notarielle Rechtsberatung entscheiden.

München, im März 2018

## Die Ehe

### ➤ Vermögensrechtliche Folgen der Ehe

Solange ein Ehepaar keine abweichende Vereinbarung durch einen Ehevertrag trifft, lebt es im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Das bedeutet vereinfacht: Keine Haftung für die Schulden des anderen, keine Beteiligung am eingebrachten Vermögen während der Ehe. Jeder der Eheleute behält das Vermögen, das er bzw. sie in die Ehe eingebracht oder während des Bestehens der Gemeinschaft erworben hat. Dies gilt zum Beispiel auch für das Arbeitseinkommen. Auf der anderen Seite braucht ein im gesetzlichen Güterstand lebender Ehepartner grundsätzlich nicht für die Schulden einzustehen, die der andere vor oder während der Ehe gemacht hat.

Eine Mithaftung tritt aber natürlich dann ein, wenn man gemeinsam mit dem anderen Verbindlichkeiten eingeht, also zum Beispiel einen Darlehensvertrag mit unterschreibt. Erst im Fall der Scheidung oder des Todes wird das hinzugewonnene Vermögen der Eheleute als Einheit betrachtet; hiervon muss jeder gleich viel bekommen. Hat also einer der Eheleute im Laufe der Ehejahre mehr Vermögen hinzugewonnen als der andere, wird das Mehr an Zugewinn hälftig ausgeglichen (Näheres dazu unter „Zugewinnausgleich“ auf Seite 12).

Neben dem gesetzlichen Normalfall der Zugewinngemeinschaft gibt es noch zwei weitere Güterstände, die aber nur gelten, wenn sie in einem notariellen Ehevertrag vereinbart werden. Das ist zum einen die Gütertrennung und zum anderen die – heute nur noch seltene – Gütergemeinschaft.

## Gütertrennung und Gütergemeinschaft

Bei der **Gütertrennung** bleibt (wie bei der Zugewinn-  
gemeinschaft) das ursprüngliche Vermögen getrennt  
und es gibt keine Mithaftung für fremde Schulden;  
darüber hinaus bleibt aber bei Scheidung oder Tod auch  
das hinzugewonnene Vermögen getrennt, es wird also  
nichts ausgeglichen.

Das Gegenstück hierzu ist die **Gütergemeinschaft**: Im  
Grundsatz wird hier das meiste Vermögen (gleich ob es  
sich um eingebrachtes oder hinzugewonnenes handelt)  
zu gemeinsamem Vermögen und man steht auch für  
die Schulden des Anderen ein.

Neben diesen Güterständen gibt es auch noch die  
Möglichkeit, den gesetzlichen Güterstand zu wählen,  
ihn aber zu verändern (**sog. modifizierte Zugewinn-  
gemeinschaft**).

Welcher Güterstand am besten zu Ihnen passt, hängt  
von Ihrer persönlichen Situation und Ihren Wünschen  
ab: Gibt es etwa besondere Vermögenswerte auf einer  
Seite? Wollen die Eltern oder Schwiegereltern ein Haus  
übertragen oder gar einen Betrieb (z. B. als vorwegge-  
nommene Erbfolge)? Ist einer der Eheleute besonderen  
Haftungsrisiken ausgesetzt (etwa als Kaufmann oder  
Kauffrau oder als Gesellschafter oder Gesellschafterin  
einer Personengesellschaft)? Wie sehen die Wünsche  
bezüglich Absicherung, Unterhalt und Versorgung im  
Fall der Scheidung aus? Gibt es besondere erbrechtliche  
Vorstellungen (es ist nämlich keineswegs so, dass einer  
der Verheirateten automatisch alles erbt)?

Wenn Sie vom gesetzlich vorgesehenen Typus der  
Ehe abweichen wollen oder bei der fundierten Be-  
urteilung der Fragen Hilfestellung suchen, sollten  
Sie eine notarielle oder anwaltliche Beratung in  
Anspruch nehmen. Ob für Sie persönlich das ge-  
setzliche Eherecht passt oder ein maßgeschneider-  
tes „eigenes Eherecht“ sinnvoll ist, kann am bes-  
ten die juristische Fachperson beurteilen.

## ➤ Der Ehename

Die meisten Ehepaare führen einen gemeinsamen Familiennamen als Ehenamen. Als Ehename kann der Geburtsname einer der beiden Eheleute gewählt werden. Führt einer der Eheleute einen anderen Namen, z. B. einen Nachnamen aus früherer Ehe, kann auch dieser Name zum Ehenamen bestimmt werden. Die Erklärung über den Ehenamen ist bei der Eheschließung oder zu jedem späteren Zeitpunkt beim Standesamt des Wohnortes möglich.

**Solange die Eheleute keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, behalten sie ihre bislang geführten Namen.**

Jeder der Eheleute, dessen Name nicht als Ehename gewählt wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den von ihm zur Zeit der Erklärung geführten anderen Namen als Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Die Person, deren Name Ehename geworden ist, kann keinen Begleitnamen führen. Zu beachten ist, dass kein „Dreifach-Name“ entstehen darf.

Bei ausländischer Herkunft können die Ehegatten ihren künftig zu führenden Namen entweder nach dem Recht des Staates, dem einer von ihnen angehört, oder – sofern ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat – nach deutschem Recht wählen.

**i** Auskunft über weitere Regelungen zur Wahl des Ehenamens erteilt das Standesamt am Wohnort oder das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet wird.

## ➤ Unterhalt und Haushaltsgeld

Die Eheleute sind verpflichtet,  
durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen  
die Familie angemessen zu unterhalten.

Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst die Kosten des Haushalts, den Lebensbedarf etwaiger gemeinsamer Kinder und einen Betrag zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Eheleute.

Selbstverständlich sind beide Verheirateten berechtigt, erwerbstätig zu sein. Ist einem der Eheleute die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er hierdurch in der Regel seine Verpflichtung, zum Unterhalt der Familie beizutragen.

Allerdings kann auch einer der haushaltsführenden Eheleute verpflichtet sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen; vor allem dann, wenn das Familieneinkommen sonst nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Wer nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf angemessenes Haushaltsgeld für den Familienunterhalt und zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und zusätzlich auf ein angemessenes Taschengeld.

Außergewöhnliche Anschaffungen und Ausgaben sind grundsätzlich nicht aus dem Haushaltsgeld, sondern aus dem sonstigen Einkommen zu bestreiten.

## ➤ Rechtliche Vertretung

Die Eheschließung hat nicht zur Folge,  
dass die Verheirateten sich automatisch  
rechtsgeschäftlich vertreten können.

Grundsätzlich gelten auch in der Ehe die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Stellvertretung. Das heißt, will einer der Eheleute für den anderen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen, braucht er hierfür eine entsprechende Vollmacht. Dies gilt auch für Bankgeschäfte: Eine Eheschließung bewirkt nicht automatisch eine gegenseitige Kontovollmacht. Durch „Geschäfte des täglichen Lebens“, also Geschäfte, die zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie dienen (z. B. Anschaffung von Lebensmitteln oder Haushaltsgeräten für die Familie), werden beide Eheleute berechtigt und verpflichtet, auch wenn nur einer von ihnen den Vertrag schließt.

## ➤ Vorsorgevollmacht

### Vertretung in Notsituationen

Nicht immer werden einer Ehe nur rosige Zeiten beschieden sein. Sie sollten auch daran denken, dass Sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wichtig ist: In einem solchen Ernstfall kann nicht automatisch einer der Eheleute für den anderen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen. Das geht nur, wenn dieser ihm eine entsprechende Vollmacht erteilt hat. Liegt keine Vollmacht vor, entscheidet das Gericht über die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin für denjenigen, der seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

Daher sollten Sie sich überlegen, ob Sie sich gegenseitig – oder Ihren Kindern – eine „**Vorsorgevollmacht**“ erteilen wollen. Damit wird eine Person des Vertrauens ermäch-



tigt, im Bedarfsfall für Sie zu handeln. Zu beachten ist, dass eine „Generalvollmacht“ nicht ohne weiteres alle möglichen Fälle abdeckt. Der oder die Bevollmächtigte kann in risikobehaftete ärztliche Maßnahmen, eine notwendig gewordene geschlossene Unterbringung, eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme oder eine ärztliche Zwangsbehandlung nur einwilligen, wenn die Vollmacht die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

Wenn Sie keine Vollmacht erteilen möchten, können Sie auch eine „**Betreuungsverfügung**“ aufsetzen. Darin kann festgelegt werden, wer im Bedarfsfall vom Gericht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden soll (oder gerade nicht) und welche Vorgaben der bestellte Betreuer oder die bestellte Betreuerin zu beachten hat. Diese Vorgaben sind dann regelmäßig für das Gericht und den bestellten Betreuer oder die bestellte Betreuerin bindend, wenn sie dem Wohl der betroffenen Person nicht zuwiderlaufen.

Hinsichtlich ärztlicher Behandlungen ist zu bedenken, dass man als Patient oder Patientin über ärztliche Maßnahmen nur solange selbst entscheiden kann, wie man noch einwilligungsfähig ist. Ist die Einwilligungsfähigkeit – zum Beispiel bei Bewusstlosigkeit – entfallen, muss ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte oder ein Betreuer oder eine Betreuerin entscheiden. Auch hier kann Vorsorge getroffen werden, indem man schriftlich eine sog. „**Patientenverfügung**“ verfasst, in der möglichst genau dargelegt ist, in welcher medizinischen Situation welche medizinischen Maßnahmen ergriffen oder unterlassen werden sollen.

**I** Informationen dazu sowie Vordrucke für die genannten Erklärungen erhalten Sie in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ (Verlag C. H. Beck), die im Buchhandel käuflich erworben oder kostenlos unter [www.verwaltungsportal.bayern.de](http://www.verwaltungsportal.bayern.de) heruntergeladen werden kann.



### Der Ehevertrag

In einem Ehevertrag können die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Vermögensbeteiligung, der Schuldenhaftung während und nach der Ehe, des Unterhalts und der Altersversorgung ganz oder teilweise geändert werden. Der Ehevertrag bedarf einer notariellen Beurkundung und kann vor der Ehe aber auch während einer bestehenden Ehe abgeschlossen werden.

Die eingehende Beratung durch die Fachperson ist dabei wichtig, weil gerade im Eherecht oftmals Fehlvorstellungen der Eheleute bestehen. Der Notar / die Notarin wird mit dem Ehepaar wichtige Fragen erörtern und sodann individuelle Lösungen anbieten, die neben dem passenden Ehevertrag auch in einem damit verbundenen Erbvertrag oder bestimmten Vorsorgevollmachten bestehen können.

**Vor einer Familiengründung ist es besonders wichtig über einen Ehevertrag nachzudenken:**

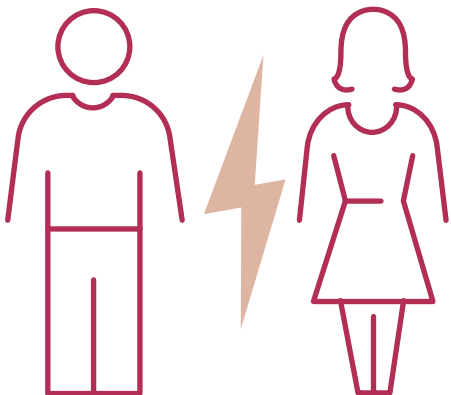
Soll der Partner oder die Partnerin wegen der Kinderbetreuung den Beruf einschränken oder aufgeben, sollte geregelt werden, wie lange im Fall einer Ehescheidung Betreuungsunterhalt zu leisten ist. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist nach einer Ehescheidung nach dem dritten Lebensjahr des Kindes mit Unterhaltskürzungen zu rechnen.

# Trennung und Scheidung

„Wenn nichts mehr geht,  
geht man auseinander.“

Doch wenn das Tuch dann endgültig zerschnitten ist, soll zumindest möglichst wenig Streit über die Folgen der Scheidung entstehen.

Ein notarieller Ehevertrag oder eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung, mit der die Eheleute die Leistungen für Zugewinn, Unterhalt, Rentenversorgung etc. gemeinsam regeln, können helfen, eine Scheidung einigermaßen einvernehmlich über die Bühne zu bringen. Belassen es die Eheleute bei den gesetzlichen Regelungen, gelten u. a. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zugewinnausgleich, zum Unterhalt während der Trennung und nach der Scheidung und zum Versorgungsausgleich.



## ▣ Zugewinnausgleich

Der Zugewinnausgleich wird – vereinfacht dargestellt – wie folgt vorgenommen: Was einer der Eheleute während der Ehe mehr an Vermögen hinzugewonnen hat als der andere, muss er zur Hälfte abgeben. Allerdings sind bei der konkreten Berechnung der Ansprüche zahlreiche Feinheiten und Fallstricke zu beachten.

So zählen etwa Schenkungen der Eltern an ihr verheiratetes Kind nicht zum Zugewinn (damit eine geschenkte Immobilie nicht über diesen Umweg letztlich zur Hälfte auch an das Schwiegerkind „geschenkt“ wird); bei Schenkungen der Verheirateten untereinander ist dies aber gerade anders. Außerdem wird durch das Gesetz zum Beispiel verhindert, dass sich einer der Eheleute noch kurz vor der Scheidung „arm schenkt“ und so seiner Ausgleichspflicht entgeht.

Schließlich gibt es gesetzliche Vorschriften dazu, auf welchen Zeitpunkt es bei der Frage der Wertermittlung von Vermögen ankommt. Gerade diese Frage verursacht viel Streit und macht häufig eine Begutachtung durch Sachverständige erforderlich: Wie viel war beispielsweise der damalige Bauplatz wert oder der damalige Acker, der noch kein Bauland, aber bereits Bauerwartungsland war? Oder ein Pkw, den ein Ehegatte seinerzeit besaß? Eine Klärung dieser Fragen in einem streitigen Gerichtsverfahren ist oft zeit- und kostenaufwändig.

## ▣ Versorgungsausgleich/Rentenansprüche

Bei der Ehescheidung werden regelmäßig auch die von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anwartschaften oder Aussichten auf eine Altersversorgung oder eine Versorgung bei Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit aufgeteilt. Dasselbe gilt, wenn die Eheleute bereits Leistungsansprüche haben, also zum Beispiel eine Rente oder Pension beziehen.

**1** Das **Versorgungsausgleichsgesetz** sieht seit dem 1. September 2009 den sog. **Halbteilungsgrundsatz** vor. Das heißt, im Versorgungsausgleich sind die während der Ehe erworbenen Anteile von Anrechten (die sog. Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Eheleuten zu teilen. Als auszugleichende Anrechte in diesem Sinn kommen Anwartschaften oder Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge in Betracht. Der Versorgungsausgleich erfolgt durch Entscheidung des Familiengerichts.

Sie können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, insbesondere können Sie ihn ganz oder teilweise in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen oder ihn ausschließen. Allerdings sind solche Vereinbarungen nur wirksam, wenn sie notariell beurkundet oder im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs getroffen werden. Auch in einen Ehevertrag können sie mit aufgenommen werden. Außerdem müssen solche Vereinbarungen einer Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Familiengericht standhalten. Eine Vereinbarung, die einen der Eheleute übermäßig benachteiligt, kann sittenwidrig oder treuwidrig und damit unwirksam sein. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, sich vor der Vereinbarung – wenn sie nicht ohnehin vor dem Gericht geschlossen wird – notariell oder anwaltlich beraten zu lassen.

## ➤ Unterhalt

### Getrennt lebende Eheleute schulden einander Unterhalt.

Die Höhe bemisst sich nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Eine nicht erwerbstätige Person kann grundsätzlich während des Getrenntlebens nicht auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verwiesen werden. Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn dies von ihr nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit, unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Eheleute erwartet werden kann.

Nach Scheidung einer Ehe gilt der **Grundsatz der Eigenverantwortung**: Jeder hat prinzipiell selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Anspruch auf Unterhalt nach der Scheidung: z. B. bei Krankheit, Alter, unverschuldeter Arbeitslosigkeit, zur Vollendung einer Ausbildung oder wegen der Betreuung eines Kindes.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich anfangs nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eheleute zum Zeitpunkt der Scheidung und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Grundsätzlich wird das Gesamteinkommen, das beide zur Zeit der Scheidung erzielten, hälftig zwischen den geschiedenen Eheleuten aufgeteilt, wobei ein erwerbstätiger Partner / eine erwerbstätige Partnerin allerdings einen Bonus erhält. Geht einer der Eheleute, der während der Ehe zunächst den Haushalt versorgt hat, nach der Trennung erstmals einer Erwerbstätigkeit nach, wird das daraus erzielte Einkommen dem Gesamteinkommen im Zeitpunkt der Scheidung hinzugerechnet.

Solange und soweit einer der geschiedenen Eheleute keine angemessene Erwerbstätigkeit findet oder trotz einer solchen Tätigkeit den Unterhalt nicht nachhaltig sichern kann, ist ein Anspruch auf **nachehelichen Unterhalt** grundsätzlich gegeben. Angemessen ist eine Er-

werbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des Ex-Mannes / der Ex-Frau sowie unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe bzw. der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht. Unter Umständen ist der geschiedene Ehepartner / die geschiedene Ehepartnerin verpflichtet, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen. Auch während solcher Maßnahmen kann ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehepartner bestehen.

Nach dem geltenden Unterhaltsrecht ist es möglich, den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt zeitlich und in der Höhe zu beschränken. Dabei können Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs kombiniert werden. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist es daher möglich, den Unterhaltsanspruch nach einer gewissen Zeit herabzusetzen und später ganz auslaufen zu lassen. Zugunsten des Unterhaltsberechtigten muss allerdings berücksichtigt werden, inwieweit sich die Ehe ungünstig auf seine bzw. ihre Erwerbschancen ausgewirkt hat, zum Beispiel deshalb, weil er oder sie wegen der Kindererziehung die eigene berufliche Entwicklung hintangestellt hat. Je schwerer die ehebedingten Nachteile wirken, desto höher sind die Hürden für eine Beschränkung des Unterhalts.

Zur Vermeidung späterer Nachteile beim Unterhalt kann es sich anbieten, einen Ehevertrag abzuschließen, wenn einer der Eheleute seine Berufstätigkeit ehebedingt oder wegen der Betreuung von Kindern aufgeben oder einschränken soll. Außerdem sollte einer der Eheleute, der für die Familie seinen Beruf aufgibt, Belege über sein letztes Einkommen und seine Karrierechancen aufbewahren, um im Fall einer Ehescheidung ehebedingte Nachteile darlegen zu können.

Nach der Geburt eines gemeinschaftlichen Kindes besteht für mindestens drei Jahre ein Unterhaltsanspruch (**Basisunterhalt**), wenn einer der Eheleute wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes nicht arbeiten kann.

Für eine längere Zeit wird Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes nur gewährt, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Ausschlaggebend hierfür sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden Unterhaltsrecht kommt es für die Dauer des Unterhalts bei Betreuung eines Kindes nicht mehr allein auf das Alter des Kindes an. Anders als früher gilt für Unterhaltsentscheidungen heute kein festes Altersphasenmodell mehr. Vielmehr ist jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich erwartet, soweit das Kind keiner ständigen persönlichen Betreuung mehr bedarf und die Kinderbetreuung während der Arbeitszeiten des betreuenden Elternteils gewährleistet ist.

Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

● Unabhängig von Trennung, Scheidung oder Fortbestehen der Ehe haben auch Kinder gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Unterhalt.

**I** Informationen hierzu finden Sie in der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Eltern und ihre Kinder“, die Sie im Internet unter [www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de) bestellen oder kostenlos als PDF-Datei herunterladen können.



## Ehen mit Auslandsbezug

Von einer Ehe mit Auslandsbezug spricht man, wenn mindestens ein Ehepartner / eine Ehepartnerin eine ausländische Staatsangehörigkeit hat. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der Ehe deutsches Recht oder das Recht eines ausländischen Staates zur Anwendung kommt. Zu beurteilen ist dies nach den Regeln des Internationalen Privatrechts.

Die rechtliche Prüfung ist oft schwierig, weil jeder Staat ein eigenes Internationales Privatrecht hat. Es ist daher zu empfehlen, fachkundigen anwaltlichen oder notariellen Rat einzuholen.

Weitergehende Hinweise finden sich auch auf der Website des Bundesverbands binationaler Familien und Partnerschaften ([www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)).

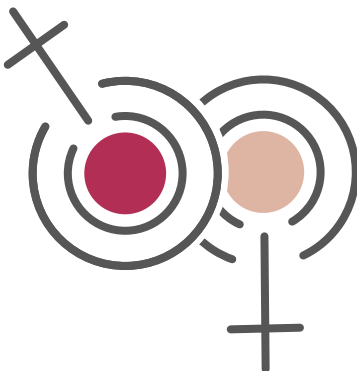
## Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Seit dem Jahr 2001 hatten Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung leben, die Möglichkeit, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit einzugehen. In Bayern wurde die Lebenspartnerschaft durch Erklärung vor dem Standesbeamten oder der Standesbeamtin oder vor einem Notar oder einer Notarin begründet. Die Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen konnten hierbei oder zu einem späteren Zeitpunkt einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen.

Mit einer eingegangenen Lebenspartnerschaft sind verschiedene Rechtsfolgen verbunden, z. B. Pflicht zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung, Anspruch auf Unterhalt, Folgen für den Güterstand sowie die Erbfolge.

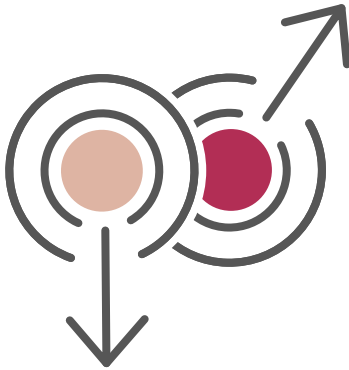
Individuelle Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften können sich gegebenenfalls aus einem notariell beurkundeten Lebenspartnerschaftsvertrag ergeben. Haben die Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen keine abweichende Regelung in einem Lebenspartnerschaftsvertrag getroffen, so gilt für sie der Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft erfolgt auf Antrag eines oder beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen durch richterliche Entscheidung.



Seit dem 1. Oktober 2017 können  
gleichgeschlechtliche Paare ebenso wie  
verschiedengeschlechtliche Paare  
die Ehe schließen.

Neue Lebenspartnerschaften können seit diesem Zeitpunkt nicht mehr begründet werden. Bereits eingegangene Lebenspartnerschaften bleiben aber selbstverständlich bestehen. Wenn die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner dies möchten, können sie die Lebenspartnerschaft durch gemeinsame Erklärung vor dem Standesbeamten in eine Ehe umwandeln.



## Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte haben den Auftrag, auf kommunaler Ebene zur Umsetzung des in der Verfassung, als auch im bayerischen Gleichstellungsgesetz und in den kommunalen Satzungen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft beizutragen.

Sie können hierzu beratend tätig werden, Anregungen vorbringen, Initiativen entwickeln. Sie arbeiten insbesondere mit Frauengruppen und Netzwerken zusammen.

### **Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen bayerischen Gleichstellungsbeauftragten**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Bayern tritt insbesondere ein

- zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages – Männer und Frauen sind gleichberechtigt
- für die ökonomische Eigenständigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen
- für die Anerkennung vielfältiger Lebensformen für Frauen und Männer
- für den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Gleichstellungsbeauftragten
- für eine Politik des Gender Mainstreaming
- für eine geschlechtergerechte Antidiskriminierungspolitik
- gegen häusliche und sexuelle Gewalt
- für eine geschlechtergerechte Sprache
- für den Ausbau von Frauennetzwerken auf Landesebene, als auch zur Vernetzung und Austausch auf ministerieller Ebene

Die Landesarbeitsgemeinschaft bietet den Gleichstellungsbeauftragten in Bayern ein Forum zur Diskussion gleichstellungspolitischer Themen auf Landesebene und schafft Möglichkeiten zur Vernetzung, kollegialen Beratung und stößt gemeinsame Initiativen an.

Weitere Informationen und Kontakt:

**[www.gleichstellung-bayern.de](http://www.gleichstellung-bayern.de)**

## Wichtige Links

Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“

**[http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/  
04004713.htm](http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/04004713.htm)**

Broschüre „Eltern und ihre Kinder“

**[http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/  
04000607.htm](http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/04000607.htm)**

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz  
zum Internationalen Privatrecht:

**[www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/  
Internationales\\_Privatrecht.pdf](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Internationales_Privatrecht.pdf)**

**Hinweis**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?



**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

---

### Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit  
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © Valery Kudryavtsev / iStockphoto.com (Titelbild)  
© marinashevchenko / fotolia.com (Illustrationen)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: WPP Offsetdruck, Zorneding

Stand: März 2018



Justiz ist für die  
Menschen da.

»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»

**Bayern.**  
Die Zukunft.

**BAYERN DIGITAL**